

555

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ vom 25. April 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Feucht- und Naßwiesen am Ulmbach nordwestlich des gleichnamigen Ortsteiles werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Ulmbach, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 34,4 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Südlicher Unterer Vogelsberg gelegenen Pflanzengesellschaften der Feucht- und Naßwiesen einschließlich angrenzender Grünlandflächen sowie deren Brachestadien wegen ihrer Seltenheit und ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu sichern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere dem Braunseggensumpf, verschiedenen Röhricht- und Großseggenbeständen sowie den Kohldistel- und Pfeifengraswiesen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Pflegeziele sind der Erhalt der Biotopvielfalt, der Schutz artenreicher Feuchtgrünland- und Großseggenesellschaften durch extensive Bewirtschaftung die Entwicklung des Uferbereichs des Ulmbaches sowie in Teilbereichen der Schutzzone I die Zulassung einer natürlichen Sukzession.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;

10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 31. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. Wiesen oder Brachflächen in der Schutzzone I vor dem 15. Juni zu mähen;
20. Tiere weiden zu lassen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

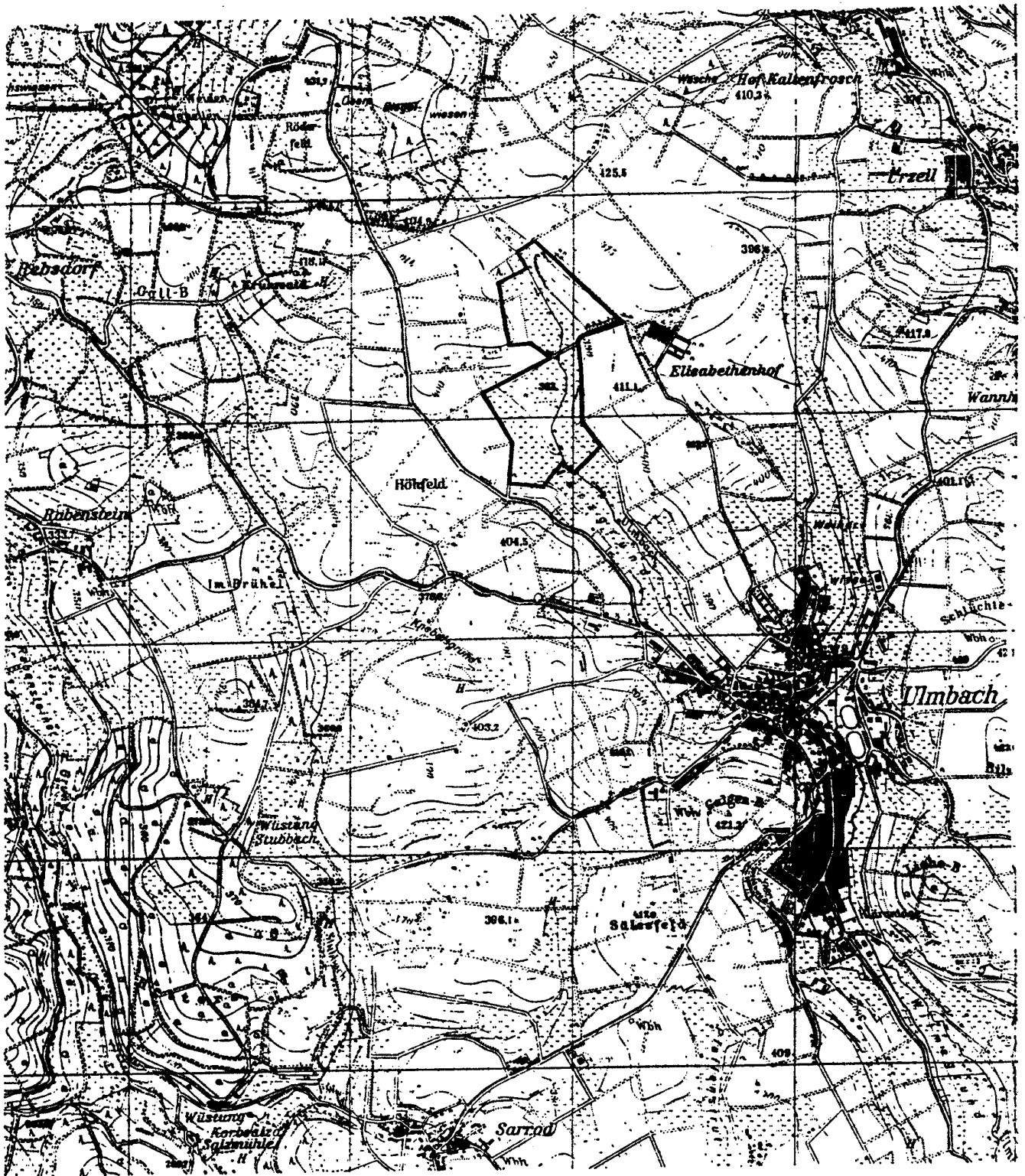
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 und 16 bis 20 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Grünlandes mit Rindern in der Schutzzone II in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober in Form der Umtriebsweide, jedoch ohne Zufütterung; ferner die Nachbeweidung des Grünlandes auf dem Grundstück Flur 3 Nr. 8 in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober. Pro Weideeinheit darf ein maximal 10 Meter langer Abschnitt des Ulmbaches als Tränkestelle zugänglich sein;
3. die pflanzenbedarfsgerechte Düngung des Grünlandes in der Schutzzone II während der Vegetationsperiode;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störungen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Hochsitze in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
9. die Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen und Gewässern;
10. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Ausnahmen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu

(Fortsetzung siehe Seite 1583)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5622,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007,

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Märzgrund bei Ulmbach“

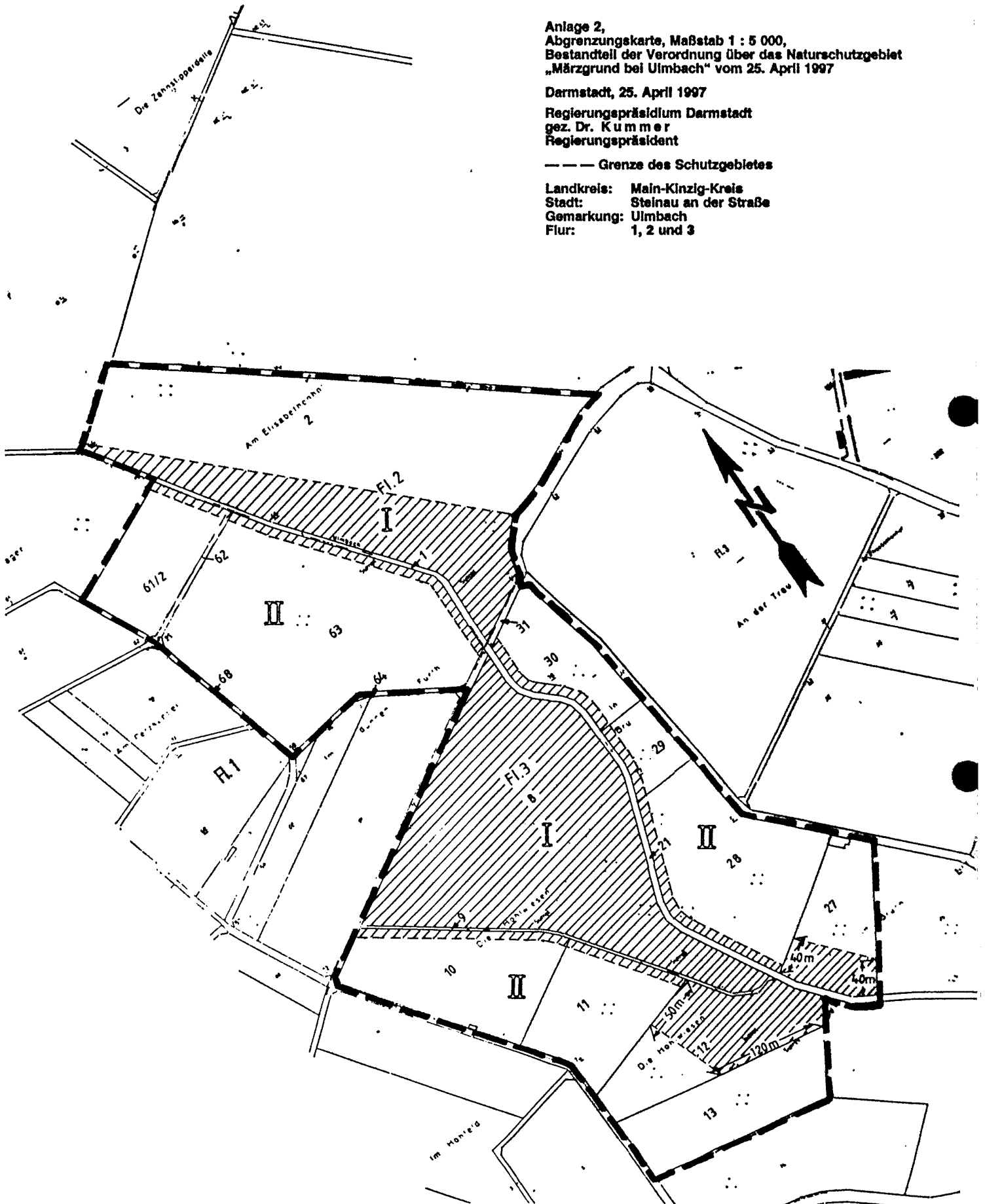
Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Märzgrund bei Ulmbach“ vom 25. April 1997

Darmstadt, 25. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Steinau an der Straße
Gemarkung: Ulmbach
Flur: 1, 2 und 3



(Fortsetzung von Seite 1580)

- deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
 9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern fährt;
 10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
 11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
 12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
 16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 31. März eggt, walzt oder schleift;
 18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
 19. entgegen § 3 Nr. 19 Wiesen oder Brachflächen in der Schutzzone I vor dem 15. Juni mäht;
 20. entgegen § 3 Nr. 20 Tiere weiden läßt;
 21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
 22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die ackerbauliche Nutzung der bisher als Acker genutzten Teilfläche des Grundstückes Flur 2 Nr. 2 bleibt bis zum Erntejahr 2002 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Diese Frist kann seitens der oberen Naturschutzbehörde auf Antrag verlängert werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. April 1997 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
St.Anz. 21/1997 S. 1580

556

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Schönberg, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 9. April 1996

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 98) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Schönberg, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

**Gemarkung Schönberg
Stadtwald Bensheim**

Flur	Nr.	Fläche in Hektar
1	14	0,0231
	15	0,0182
	16/5	8,7206
	16/6	29,2756
	12/1	0,0407
	12/2	0,1767

Privatwald

Flur	Nr.	Fläche in Hektar
1	13 tlw.	0,4000

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 38,8549 ha. Im Eigentum der Stadt Bensheim stehen 38,2549 ha, 0,4000 ha sind Privatwaldbesitz.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Mit der Erklärung zu Schutzwald soll sichergestellt werden, daß der Wald auch in Zukunft seine für die Allgemeinheit besonders wichtigen Funktionen erfüllen kann.

Die Waldbestände haben wegen ihrer ausgleichenden Wirkung auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen große Bedeutung für die Siedlungsflächen der Stadt Bensheim.

Außerdem filtern die Waldbestände die von der Rheinebene und der stark frequentierten Bundesstraße 3 eingetragene Luft und dienen gleichzeitig als Frischluftreservoir.

Darüber hinaus leisten die Waldflächen, auf denen sich mehrere Trinkwasserbrunnen befinden, in der durch Trinkwasserknappheit geprägten Region durch die Reinigung und Speicherung der Niederschläge einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserdargebots.

Der Wald schützt weiterhin die Tallage des eng bebauten Stadtteils Schönberg und den Bachlauf der Lauter vor Bodenerosion, Steinschlag und Rutschungen im Bereich der Steilhänge und lößbedeckten Hanglagen.

Ferner wird das Landschaftsbild in dem Talbereich um Schönberg durch die Waldflächen entscheidend geprägt.

Nicht zuletzt dient der „Schönberger Wald“ der ortsnahen Feierabend- und Wochenenderholung und ist Ausgangspunkt des Knodener Höhenweges.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nabbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses,
 - f) des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsbölicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsbölicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsbölichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 9. April 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
St.Anz. 21/1997 S. 1583